



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Adalberto Giovannini
Volkstribunat und Volksgericht

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **13 • 1983**

Seite / Page **545–566**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1277/5626> • urn:nbn:de:0048-chiron-1983-13-p545-566-v5626.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ADALBERTO GIOVANNINI

Volkstribunat und Volksgericht

Die antiken Autoren, die uns über die Verfassung der römischen Republik Auskunft geben, betrachten das Volksgericht als das Fundament der Freiheit des einzelnen Bürgers und der Souveränität des römischen Volkes. Die *libertas* des Bürgers wird durch die Provokationsgesetze geschützt, die den Magistraten verbieten, einen Bürger ohne Volksbeschuß hinrichten oder auspeitschen zu lassen.¹ Die Souveränität des römischen Volkes drückt sich darin aus, daß es allein Ehren und Strafen erteilen, daß es allein seinen Magistraten Drohungen und Mißbilligungen aussprechen,² daß es allein einen Bürger zum Tode verurteilen kann.³ Für diese Autoren war das Volksgericht ein so integrierender Bestandteil der republikanischen Ordnung, daß sie sich dieselbe ohne das Volksgericht nicht vorstellen konnten und beide zugleich entstehen ließen: sie waren sich darüber einig, daß das Provokationsgesetz das erste Gesetz der Republik überhaupt gewesen ist,⁴ daß also das Volksgericht ebenfalls in diese Zeit gehört.⁵

Die moderne Forschung ist anderer Ansicht. Für sie war das Volksgericht nicht der Ausdruck der Souveränität des römischen Volkes, des *populus Romanus*, seinen Magistraten gegenüber, es war in ihren Augen nicht das Schutzmittel der römischen Republik als solcher gegen Bürger, die den Staat und das öffentliche Interesse gefährdeten, sondern ein Kampfmittel der Plebs und ihrer Magistrate ge-

¹ Vgl. Pomp. dig. 1, 2, 2, 16: *lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi*; ferner Liv. 2, 8, 2; Cic. leg. 3, 3, 6 und 3, 12, 27 usw. Cicero und Livius verbinden die *provocatio* ausdrücklich mit der *libertas* des römischen Bürgers (vgl. vor allem Cic. Verr. 5, 63, 163; rep. 2, 31, 55; Liv. 10, 9, 3–4; dazu J. MARTIN, Hermes 98, 1970, 95 Anm. 1).

² Pol. 6, 14, 4: τιμῆς γάρ ἔστι καὶ τιμωρίας ἐν τῇ πολιτείᾳ μόνος ὁ δῆμος κύριος; Cic. rep. 1, 40, 63: *noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat, appellat, provocat*. Zur Bedeutung von *domi* im Gegensatz zu *militiae* vgl. A. GIOVANNINI, Consulare Imperium, Basel 1983 (im Druck).

³ Pol. 6, 14, 6: θανάτου δὲ κρίνει μόνος.

⁴ Liv. 2, 8, 2: *ante omnes de provocatione adversus magistratus ad populum sacrandoque cum bonis capite eius qui regni occupandi consilia inisset gratae in volgus leges fuere*. Ferner Cic. rep. 2, 31, 55; Dion. Hal. 5, 19, 4.

⁵ Zum Zusammenhang zwischen Provokation und Volksgericht vgl. etwa W. KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, ABAW 56, 1962, 31f. und G. PUGLIESE, BIDR 66, 1963, 159.

gen den patrizischen Staat. Seit dem 19. Jahrhundert herrscht die Auffassung, daß das Volksgericht am Anfang ein Gericht der Plebs unter dem Vorsitz der Volkstri-bunen war, daß diese Plebs und ihre Vertreter eine Art Lynchjustiz ausübten, die im *ius auxilii* der Volkstribunen ihre rechtliche Grundlage hatte.⁶ Das berühmte Zwölftafelgesetz, wonach ein Bürger nur durch den *comitiatus maximus*, d.h. die Zenturiatkomitien, zum Tode verurteilt werden konnte,⁷ habe die Kriminalge-richtsbarkeit der Plebs und der Volkstribunen eingeschränkt, indem sie die letzte-ren verpflichtete, Anträge auf Todesstrafe der höchsten Versammlung des römi-schen Volkes zu unterbreiten, so daß die Plebs nur noch für Multprozesse zustän-dig geblieben sei.⁸ Dabei sollen aber die anklagenden Volkstribunen den Vorsitz der beschlußfassenden Versammlung beibehalten und selbst den Antrag auf Geld-bzw. auf Todesstrafe gestellt haben.⁹ Die *provocatio* gilt nach Ansicht der moder-nen Forschung ebenfalls als eine Errungenschaft der Plebs, die das *ius auxilii* der Volkstribunen verstärken sollte; es wird daher angenommen, daß sie erst am Ende der Ständekämpfe, um 300 v. Chr., Gesetzeskraft erhielt.¹⁰

Fängt man aber an, sich über die richterlichen Befugnisse der Plebs und ihrer Magistraten Gedanken zu machen, so wundert man sich bald, wie sie im Rechts-wesen des römischen Staats eine so zentrale Rolle gespielt haben können. Die Ver-folgung von abgetretenen Magistraten wegen Amtsvergehen oder Unfähigkeit, ebenso die Verfolgung von Bürgern, die die bestehende Verfassung gefährden oder das allgemeine Interesse verletzen, gehören schließlich zu den normalen

⁶ Vgl. W.A. BECKER, Handbuch der römischen Alterthümer II 2, Leipzig 1846, 284; L. LANGE, Römische Alterthümer I³, Berlin 1876, 605 ff.; Th. MOMMSEN, StR II³ 300 f.; H. SIBER, Die plebeischen Magistraturen bis zur Lex Hortensia, Leipz. rechtswiss. Stud. 100, 1938; CHR. BRECHT, Zum römischen Komitiatverfahren, ZRG 59, 1939, 261–314; J. BLEICKEN, Das Volkstribunat der römischen Republik, München 1955, 106 ff.; DERS., Ursprung und Bedeutung der Provokation, ZRG 76, 1959, 324–377 insb. 368; W. KUNKEL, Untersu-chungen 31; J. MARTIN, Die Provokation in der klassischen und späten Republik, Hermes 98, 1970, 72–96, insb. 85; F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana I², 1972, 361–377.

⁷ Cic. leg. 3, 4, 11: *privilegia ne inroganto; de capite civis nisi per maximum comitiatum . . . ne ferunto*; vgl. Cic. Sest. 30, 65; rep. 2, 36, 61 und leg. 3, 19, 45. Zu Pol. 6, 14, 7, wonach die Abstimmung nach φυλαί erfolgte, vgl. F.W. WALBANK, Commentary I, 1957, 683 ff.

⁸ Vgl. MOMMSEN, Röm. Forsch. I 160 f. und StR III³ 357 f.; H. SIBER, Die plebeischen Magistraturen 20 und 34; CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 310 ff.; J. BLEICKEN, Das Volkstribunat 107 f. und ZRG 76, 1959, 356; W. KUNKEL, Untersuchungen 31 mit Anm. 100. Zu-rückhaltend F. DE MARTINO, Storia I² 366 f.

⁹ Vgl. J. MARQUARDT, Handbuch der römischen Alterthümer II 3, 151 f. und 157; L. LANGE, Röm. Alterth. II 423 und 431; MOMMSEN, StR I³ 195 f. und III³ 357 f.; J. BLEICKEN, Das Volkstribunat 112 f. und ZRG 76, 1959, 360; W. KUNKEL, Untersuchungen 62.

¹⁰ Diese Auffassung hat A. HEUSS, Zur Entwicklung des Imperiums der römischen Ober-beamten, ZRG 64, 1944, 123 ff. in der neueren Forschung durchgesetzt: vgl. J. BLEICKEN, ZRG 76, 1959, 345 ff.; W. KUNKEL, Untersuchungen 27–29; E. MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke⁴, 1975, 85; J. MARTIN, Hermes 98, 1970, 85 f.; F. DE MARTINO, Storia I² 312 ff. Dagegen J. GAUDEMÉT, Institutions de l'Antiquité, Paris 1967, 320–323.

Maßnahmen eines Staates, der sich um sein Überleben kümmert. Es scheint ziemlich merkwürdig, daß das römische Volk, das seine Magistrate wählte, nicht zugleich eine gewisse Kontrolle über sie eingeführt haben soll. Es scheint wunderlich, daß das römische Volk nicht sofort nach der Einrichtung der Republik Maßnahmen gegen diejenigen vorgesehen hat, die die Verfassung in Gefahr brachten oder dem Allgemeinwohl entgegenwirkten. Es mutet merkwürdig an, daß Maßnahmen, die jeder organisierte Staat ergreift, um sich gegen seine Magistrate und gegen Verfehlungen einzelner Bürger zu schützen, in Rom grundsätzlich revolutionäre Einrichtungen gewesen sein sollen.

Viel schlimmer ist es aber noch, daß das Volksgericht, wie es die herrschende Lehre darstellt, den Volkstribunen eine ganz ungeheure Machtstellung eingeräumt haben soll.¹¹ Nach dieser Auffassung konnte der anklagende Volkstribun, dessen Ziel es war, den Angeklagten möglichst schwer bestrafen zu lassen,¹² das Volksgericht, das er leitete, nach seinem Belieben beeinflussen, er konnte die Verhandlung nach seinem Ermessen führen, passende Zeugen heranziehen, unpassende dagegen beiseitelassen. In einem solchen Prozeß hätte der Angeklagte praktisch keine Chance gehabt, und deshalb ist in einem Rechtsstaat eine derartige Union von Ankläger und Richter in einer Person ausgeschlossen. In einem Rechtsstaat muß der Richter bzw. der Vorsitzende des Gerichtshofs absolut neutral und unbefangen sein. Er hat die Aufgaben, Anklage und Verteidigung unvoreingenommen anzuhören und die Zeugen beider Parteien gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Wenn die Volkstribunen das Volksgericht tatsächlich selbst geleitet haben, wie die herrschende Lehre will, dann war die römische Republik kein Rechtsstaat, sondern nichts anderes als eine unerträgliche Tyrannie der Volkstribunen.

Eine genaue Untersuchung des Materials wird aber zeigen, daß diese Ansicht auf ein altes Mißverständnis zurückgeht, daß die Volkstribunen keineswegs beim Volksgericht die Rolle gespielt haben, die man ihnen in der Forschung beimißt. Es wird sich zeigen, daß in der römischen Republik wie in den anderen Rechtsstaaten Ankläger- und Richterfunktion getrennt waren.

¹¹ F. DE MARTINO, *Storia I*² 362 hat sich mit Recht über die Macht der Volkstribunen gewundert. W. KUNKEL, *Untersuchungen* 62, spricht von der «dominierenden Rolle» des Magistrats, der zugleich Ankläger und Richter ist.

¹² Daß die Volkstribunen Ankläger waren und die höchstmögliche Strafe anstrebten, geht aus den Darstellungen von Volksprozessen eindeutig hervor und wird von niemandem bestritten: vgl. etwa J. MARQUARDT, *Handbuch II* 3 177 ff.; MOMMSEN, *StR III*³ 355 f. und vor allem CHR. BRECHT, *ZRG* 59, 1939, 272 ff.

I. Das Volksgericht: *plebs* oder *populus*?

In der Darstellung von Volksversammlungen verwenden die lateinischen Autoren nicht selten *plebs* und *populus* als Synonyme, vor allem wenn es darum geht, die Stimmung oder das Verhalten der versammelten Bürger zu bezeichnen.¹³ So wird z. B. im Prozeß zweier abgetretener Militärtribunen des J. 401 (Liv. 5, 12, 1-2) die beschlußfassende Versammlung zunächst als die *bis orationibus incitata plebs* und im nächsten Satz als *populus (in hos versa ira populi)* beschrieben. Im Prozeß gegen M. Postumius vom J. 212 (Liv. 25, 3, 8-4, 1) versammelt sich das *concilium plebis* (3, 14); bald darauf entfernen die Tribunen den *populus*, um das Stimmrecht der Latiner zu überprüfen (3, 16), worauf der *populus* protestiert (3, 17); dann streiten die Publikanen mit dem *populus* (3, 18), so daß schließlich das *concilium plebis* aufgelöst wird (3, 19 und 4, 1). Man vgl. auch Liv. 2, 61, 3: *invisus plebi reus ad iudicium vocatus populi est*, oder Cic. Sest. 48, 103: *agrariam Ti. Gracchus legem ferebat: grata erat populo . . . frumentarium legem C. Gracchus ferebat: iucunda res plebei*. Es ist also nicht möglich, mit Redeweisen wie *vicit tamen gratiam senatus plebis ira* (Liv. 5, 29, 7) oder in *conspecto populi* (Liv. 43, 16, 14) etwas anzufangen.

Dieselben Schriftsteller waren sich aber durchaus darüber im klaren, daß die *concilia plebis* und die *comitia populi Romani* verschiedene Institutionen darstellen.¹⁴ Das wußten nicht nur die Juristen (z. B. Fest. 264 L: *populi comitia dicuntur, cum patres cum plebe suffragium ferunt, populus enim ex patribus et plebe constat*; Gell. 10, 20, 5: *plebem autem Capito in eadem definitione seorsum a populo divisit, quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur. plebes vero ea dicatur, in qua gentes civium patriciae non insunt*),¹⁵ sondern auch Livius selbst: besonders deutlich ist 27, 5, 16: *ita decrevit senatus, ut consul . . . populum rogaret quem dictatorem dici placeret . . . ; si consul noluisse, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent*, oder 3, 55, 3: *ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret*, oder noch 2, 56, 12: *non enim populi sed plebis eum magistratum esse*. Man möchte daher von diesen Autoren erwarten, daß sie darauf geachtet haben, den richtigen Begriff zu verwenden, wenn es darum ging, die beschlußfassende Versammlung nicht als Masse versammelter Bürger, sondern als Institution zu bezeichnen.

In den zahlreichen Prozessen, die uns überliefert sind, wird die beschlußfassende Versammlung nur relativ selten genauer definiert.

¹³ Vgl. J. HELLEGOUARC'H, *Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la République*, Paris 1972², 515 ff., insb. 516 mit Anm. 3 und 517 mit Anm. 15.

¹⁴ Mit Recht betont von MOMMSEN, *Röm. Forsch.* I 155 ff. und *StR III*³ 3 f. mit Anm. 2. Vgl. auch J. HELLEGOUARC'H, *Le vocabulaire latin* 515 f.

¹⁵ Vgl. auch Gell. 15, 27, 4, und Gaius Inst. 1, 3.

Fest steht zunächst, daß bei Kapitalprozessen die Entscheidung bei den Zenturiatkomitien lag, wie es das Zwölftafelgesetz wollte: so der Prozeß gegen Manlius Capitolinus (Liv. 6, 20, 10: *cum centuriatim populus citaretur*), der Perduellionsprozeß gegen die Censoren des J. 169 (Liv. 43, 16, 14: *cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent*) und der Perduellionsprozeß gegen den Konsul von 249 Appius Claudius (Schol. Bob. 80 St.).¹⁶ In mehreren Fällen wird bei Kapitalprozessen die beschlußfassende Versammlung einfach als *comitia* bezeichnet: so im Perduellionsprozeß gegen Cn. Fulvius im J. 212 (Liv. 26, 3, 9), im Perduellionsprozeß gegen die beiden Censoren des J. 169 (Liv. 43, 16, 11), im Perduellionsprozeß gegen einen Unbekannten (Gell. 6, 9, 9) und im Kapitalprozeß gegen Cincinatus (Liv. 3, 13, 9).¹⁷

Bei zwei Prozessen wird die Versammlung *concilium plebis* genannt: bei dem Prozeß gegen den Publikanen M. Postumius vom J. 212 (Liv. 25, 3, 14: *cui certandae cum dies advenisset conciliumque tam frequens plebis adisset*; vgl. 3, 19 und 4, 1) und beim Prozeß gegen Scipio Africanus vom J. 187 (Liv. 38, 53, 6: *concilio plebis dimisso*). In drei weiteren Fällen wird die Entscheidung selbst als Plebiszit bezeichnet: so wird im J. 368 dem Diktator M. Furius Camillus durch ein Plebiszit ein Multprozeß angedroht (Liv. 6, 38, 9: *tribuni plebis tulerunt ad plebem, idque plebs scivit, ut, si M. Furius pro dictatore quid egisset, quingentum milium ei multa esset*); die Verbannung des Cn. Fulvius im J. 211 ist durch ein Plebiszit erfolgt (Liv. 26, 3, 12: *Cn. Fulvius exsulatum Tarquinios abiit. Id ei iustum exsiliū esse scivit plebs*), wie auch die Verbannung Ciceros im J. 58: (Cic. dom. 17, 44: *hoc plebei scitum est? haec lex, haec rogatio est?* Sest. 30, 65: *quemvis civem nominatim tribuni plebis concilio ex civitate exturbari*).¹⁸ In mehreren Fällen wird einfach angegeben, daß die Abstimmung nach Tribus erfolgt ist: so im Prozeß gegen T. Quinctius im J. 423 (Liv. 4, 41, 11: *Omnes tribus absolverunt*), im Prozeß gegen M. Livius Salinator, cos. 219 (Liv. 29, 37, 13: *populum Romanum omnem, quattuor et triginta tribus, aerarios reliquit, quod . . . innocentem se condemnassent*), im Provokationsprozeß gegen den Pontifex L. Cornelius Dolabella (Liv. 40, 42, 10), im Prozeß gegen C. Lucretius vom J. 170 (Liv. 43, 8, 10: *comitiis habitis omnes quinque et triginta tribus eum*

¹⁶ Vgl. auch Cic. dom. 32, 86, wonach K. Quinctius (=Liv. 3, 11), C. Servilius Ahala (=Liv. 4, 21, 3–4) und M. Furius Camillus (=Liv. 5, 32) von den Zenturiatkomitien abgeurteilt wurden. Vgl. ferner Plaut. Pseud. 1232: *Pseudolus mibi centuriata habuit capitis comitia*.

¹⁷ In diesem Fall wird die Versammlung allerdings im gleichen Satz als *concilium* bezeichnet (*nibili minus Virginio comitia habente collegae appellati dimisere concilium*), worin man das sonst gut bezeugte *concilium populi* (etwa Liv. 1, 26, 5; 2, 7, 7; 6, 20, 11) erkennen könnte. S. aber unten S. 560.

¹⁸ In *legibus* 3, 19, 45 allerdings bezeichnet Cicero die Versammlung, die ihn verurteilte, als *comitia tributa* (*praeter enim quam quod comitia illa essent armis gesta servilibus, praeter ea neque tributa capitis comitia rata esse posse neque ulla privilegii*), so daß der Schluß nahe liegt, daß der Redner *concilium plebis* und *comitia tributa* als identisch betrachtet. S. aber unten S. 558 Anm. 40.

condemnarunt) und bei anderen Gelegenheiten.¹⁹ Der Tatbestand scheint die herrschende Lehre vollkommen zu bestätigen: für Kapitalstrafen ist der nach Zenturien abstimmbende *populus Romanus*, für Geldstrafen das nach Tribus abstimmbende *concilium plebis* zuständig.

Das Bild ändert sich aber vollkommen, wenn man den Gebrauch der technischen Begriffe *provocare* und *provocatio*, *accusare* und *diem dicere*, wie auch *iudicium* näher untersucht.

Provocatio ad plebem oder *provocare ad plebem* (so J. BLEICKEN, ZRG 76, 1959, 351) kommt in der ganzen Überlieferung kein einziges Mal vor: es heißt stets und allein *provocare ad populum* oder *provocatio ad populum*: so z. B. *provocatio adversus magistratus ad populum* (Liv. 2, 8, 2), *vox . . . tribuniciae potestatis ac provocatio-nis ad populum* (Liv. 3, 48, 9), *provoco ad populum* (Liv. 8, 33, 8), *provocatum ad po-pulum est . . . multa iussu populi ei remissa* (Liv. 37, 51, 5), *ad populum provocanti ni-bil aequa ac iudicis acerbitas profuit* (Suet. Caes. 12, 2), *lex . . . ut . . . damnati ad po-pulum provocent* (Cic. Phil. 1, 9, 21) usw.²⁰ Es wird zwischen *provocatio* auf Geldstrafe und Todesstrafe kein Unterschied gemacht: es heißt *provocare ad populum*, auch wenn die Abstimmung nach Tribus erfolgt (so Liv. 40, 42, 9–10: *cum provo-casset, certatum ad populum. cum plures iam tribus intro vocatae . . . iuberent*); die be-schlußfassende Versammlung heißt *comitia*, auch wenn nach Tribus abgestimmt wird (Liv. 43, 8, 10).

Die Fachausdrücke für ‹anklagen› sind *diem dicere*, *accusare* oder noch *multam dicere*. *Diem dicere ad plebem* gibt es nicht, ebensowenig wie *accusare ad plebem* oder *multam dicere ad plebem*: es heißt immer und ausschließlich *diem dicere ad po-pulum*, *accusare ad populum* und *multam dicere ad populum*, so z. B. *matronas ad po-pulum stupri damnatas* (Liv. 10, 31, 9), *dies dicta ad populum est* (Liv. 24, 43, 2), *ma-tronas ad populum accusarunt* (Liv. 25, 2, 9), *diem ad populum dixerant* (Val. Max. 5, 4, 3), *diem ad populum dixit* (Gell. 4, 14, 3) usw.²¹ Wiederum wird zwi-schen Multprozeß und Kapitalprozeß nicht unterschieden: auch wenn die Abstim-mung nach Tribus erfolgt, heißt es *ad populum accusare* (so Liv. 43, 8, 9: *tribuni ad po-pulum accusarunt multamque . . . dixerunt. comitiis habitis omnes quinque et tri-ginta tribus eum condemnarunt*; vgl. auch Val. Max. 8, 1, 7).

Das Volksurteil selbst heißt *iudicium*. Das Wort begegnet sehr oft, aber kein einziges Mal kommt der Ausdruck *iudicium plebis* vor: man findet in der Überlieferung ausschließlich *iudicia populi*: so etwa *damnatus populi iudicio* (Liv. 2, 41, 11), *venire ad populi iudicium* (Liv. 5, 11, 12), *iudicia eo anno populi . . . facta*

¹⁹ Vgl. Cic. Verr. 2, 1, 5, 14; Plin. n. h. 18, 8, 42 und Val. Max. 8, 1, 7.

²⁰ Vgl. auch Liv. 1, 26, 8; 2, 27, 12; 2, 55, 5; Cic. leg. 3, 12, 27.

²¹ Vgl. ferner Val. Max. 8, 1, damn. 5 und 8, 1, 7. Gell. 11, 1, 7 erklärt den Satz *imperator noster . . . ei multam facit* mit der Bemerkung, daß in diesem Fall die Strafe im Lager und nicht beim *populus* erteilt worden ist (*non in comitio, nec ad populum*).

(Liv. 7, 28, 9), *ad illud populi Romani iudicium reservari* (Cic. Verr. 5, 67, 173), *ut nihil de capite civis et de bonis sine iudicio senatus aut populi . . . detrahi possit* (Cic. dom. 13, 33), *statuerat enim prius hos iudicio populi debere restitui quam suo beneficio videri receptos* (Caes. b. c. 3, 1, 6) usw.²² Auch wenn das Urteil eine Geldstrafe vorsah und nach Tribus abgestimmt wird, heißt es *iudicium populi* (so nennt Liv. 27, 34, 3 *iudicium populi* das Urteil gegen Salinator, das nach 29, 37, 13 von den Tribus gefällt wurde).

Die Terminologie der römischen Autoren ist absolut konsequent, die Zahl der Belege eindrucksvoll: es gibt weder die *provocatio ad plebem* noch das *iudicium plebis*. Nach dieser vollkommen einheitlichen Terminologie war es nicht die Plebs, sondern das römische Volk, nicht das *concilium plebis*, sondern die *comitia populi Romani*, die als Volksgericht nach Zenturien für die Kapitalprozesse und nach Tribus für die Multprozesse fungierten.

Wir befinden uns vor einem unlösbaren Widerspruch. Auf der einen Seite steht fest, daß in mehreren Prozessen die Anklage dem *concilium plebis* unterbreitet wurde; auf der anderen weist die Terminologie eindeutig darauf hin, daß beim Volksgericht nicht die Plebs, sondern der *populus Romanus* die zuständige Instanz war. Es gibt anscheinend nur zwei Auswege: entweder glaubt man mit den Gelehrten des frühen 19. Jahrhunderts, daß die *concilia plebis* und die *comitia tributa populi Romani* ein und dieselbe Versammlung waren, wobei man alle Zeugnisse verwirfen muß, die das Gegenteil behaupten;²³ oder man betrachtet mit MOMMSEN und den Gelehrten des 20. Jahrhunderts die *concilia plebis* und die *comitia tributa* als verschiedene Organe des römischen Staates,²⁴ wobei man dann annehmen muß, daß die römischen Autoren nicht nur gelegentlich *plebs* und *populus* verwechselt haben,²⁵ sondern systematisch und absichtlich *iudicia populi* Volksurteile genannt haben, die in Wirklichkeit von der Plebs beschlossen worden waren. Der eine Ausweg ist ebenso unbefriedigend wie der andere.

²² Vgl. weiter Liv. 2, 27, 12; 2, 61, 3; 3, 56; 3, 71, 1; 4, 7, 5; 4, 42, 7; 8, 34, 7; 10, 46, 16; 25, 4, 3; 29, 22, 9; 33, 42, 10; 43, 16, 12; *iudicium populi* im Sinne von ‹öffentlicher Meinung› gehört natürlich nicht hierher (so etwa Cic. Sest. 17, 40; 58, 124 und 69, 144; dom. 1, 1; Balb. 24, 55; Caes. b. c. 3, 10, 9).

²³ Vgl. insb. J. MARQUARDT, Handbuch II³, 116 ff. und 158 ff. und L. LANGE, Römische Alterthümer II 420 ff., insb. 424 f. und 430 f. Diese Gelehrten glaubten, daß durch die *leges Valeriae Sextiae* des Jahres 449 die *concilia plebis* den Patriziern zugänglich gemacht und damit in *comitia tributa populi Romani* verwandelt worden seien.

²⁴ Seit der epochemachenden Abhandlung von TH. MOMMSEN, Die patricischen und die plebeischen Sonderrechte, Römische Forschungen I, 1864, 151–217 (vgl. StR III³ 321 ff.) werden die *concilia plebis* von den *comitia tributa populi Romani* allgemein unterschieden: vgl. etwa E. MEYER, Röm. Staat u. Staatsg. 492; L. ROSS TAYLOR, Roman voting assemblies, Ann Arbor 1966, 6; J. GAUDEMUS, Institutions 323–326; F. DE MARTINO, Storia I², 371–373. Unklar ist CL. NICOLET, Les structures de l'Italie romaine, Paris 1979, 344 f.

²⁵ So etwa TH. MOMMSEN, Röm. Forsch. I 164 und StR III³ 351 Anm. 2; E. MEYER, Röm. Staat und Staatsg. 498 f.; J. BLEICKEN, Das Volkstribunat 122 Anm. 5.

II. Die Rolle der Volkstribunen im Volksprozeß

Es ist gut bezeugt, daß beim Volksprozeß der anklagende Magistrat selbst die Volksversammlung einberief, wo die Auseinandersetzung zwischen Ankläger und Angeklagtem stattfand.²⁶ Varro zitiert ein *commentarium vetus anquisitionis*, in dem erklärt wurde, wie ein anklagender Quästor die Volksversammlung einberufen sollte (1. 1. 6, 90–92). Im J. 459 wurden die anklagenden Quästoren von den Volkstribunen daran gehindert, die Volksversammlung abzuhalten (Liv. 3, 24, 7: *comitia quaestores habere de reo . . . , passuros negabant*). Cicero sagt uns, daß er mit der Ädilität die Befugnis erhalten habe, mit dem Volk zu verhandeln (Verr. act. 12, 36: *me populus Romanus ex Kalendis Ianuariis secum agere de re publica ac de hominibus improbis voluit*; vgl. Verr. 5, 67, 173). Clodius klagte als Ädil im J. 56 Milo an und bestimmte selbst die Termine für die Volksversammlung (Cic. Q.fr. 2, 3, 2: *Clodius in Quirinalia prodixit diem*). Es stand auch dem anklagenden Magistraten zu, das Urteil zu vollstrecken (vgl. z. B. Liv. 25, 2, 9: *quasdam ex eis damnatas in exsilium egerunt*).

Besonders zahlreich sind die Volksprozesse, die von einem oder mehreren Volkstribunen in Gang gebracht und unter ihrer Leitung geführt werden. Lehrreich ist in dieser Hinsicht der Prozeß gegen Scipio Africanus vom J. 187 (Liv. 38, 50–52): dieser wurde von zwei Volkstribunen angeklagt (50, 5: *diem dixerunt*); am Tag der Volksversammlung setzten sich die Volkstribunen auf die Rostren (51, 6: *tribuni in rostris prima luce consederunt*); an einem weiteren Termin, wo Scipio sich wegen angeblicher Krankheit entschuldigen ließ, beschlossen die Volkstribunen, ihm eine neue Chance zu geben (52, 8: *tribuni plebis appellati ab L. Scipione ita decreverunt . . . sibi placere accipi eam causam diemque a collegis prodici*). Der Prozeß gegen den Publikanen M. Postumius (Liv. 25, 3) wurde ebenfalls von den anklagenden Volkstribunen geleitet: sie entfernten das Volk, um das Stimmrecht der Latiner zu überprüfen (3, 16: *tribuni populum summoverunt*) und wurden wegen Störungen dann von einem Konsul aufgefordert, die Versammlung aufzulösen (3, 19: *nonne videtis . . . rem ad seditionem spectare, ni propere dimittitis plebis concilium?*). Der anklagende Volkstribun konnte den Angeklagten verhaf-ten, um einer Flucht in die freiwillige Verbannung vorzubeugen (Liv. 3, 13, 5: *tribunus supplicium negat sumpturum se de indemnato; servaturum tamen in vinculis esse ad iudicii diem, ut, . . . de eo supplicii sumendi copia populo Romano fiat*);²⁷ er konnte ihn mitbringen (Liv. 29, 22, 7: *producti ad populum ab tribunis*) oder vorladen (Asc. S. 20 St.). Er konnte ebenfalls die Verlegung der Versammlung erwirken (Liv. 6, 20, 11). Es war auch seine Aufgabe, nach dem Urteil die Vollstreckung desselben zu übernehmen (Liv. 2, 52, 5: *duorum milium aeris damnato multam dixe-*

²⁶ Vgl. MOMMSEN, StR I³ 195 f.

²⁷ Vgl. dazu CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 283 F. und 290 Anm. 2.

runt; Liv. 6, 20, 12: *tribuni de saxo Tarpeio dieicerunt*; Liv. per. 59: *deici iussit*).²⁸ Bei Provokationen ist die Beteiligung der Volkstribunen nicht direkt bezeugt, aber dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die *tribunicia potestas* und das Provokationsrecht mehrmals nebeneinander genannt werden.²⁹

Die antiken Autoren scheinen wiederum die herrschende Ansicht vollkommen zu bestätigen: der anklagende Magistrat leitet das ganze Verfahren vom Beginn bis zur Vollstreckung des Urteils; der anklagende Volkstribun leitet selber das Volksgericht, das über seine Anklage zu entscheiden hatte.

Es gibt allerdings einige Zeugnisse, die nicht weniger eindeutig auf das Gegenteil hinweisen.

Es sind zunächst zwei Provokationsprozesse aus der Zeit der Ständekämpfe. Der erste fand im J. 473 statt. Ein ehemaliger Centurio, Publilius Volero, weigert sich, als einfacher Soldat zu dienen, und wird deshalb von den Konsulen verhaftet (Liv. 2, 55, 4). Volero ruft die Volkstribunen zu Hilfe (ibid.: *Volero appellat tribunos*); als keiner der Tribunen die erbetene Hilfe leistet, befehlen die Konsulen, Volero auszupeitschen (2, 55, 5: *cum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et virgas expediri iubent*). In dieser Notlage appelliert Volero an das Volk, weil, wie er sagt, die Volkstribunen es vorzögen, einen Bürger vor ihren Augen ausgepeitscht zu sehen, als selbst von den Konsulen ermordet zu werden (ibid.: *provooco, inquit, ad populum*, Volero, *quoniam tribuni civem Romanum in conspectu suo virgis caedi malunt quam ipsi in lecto suo a vobis trucidari*).³⁰ Der andere Fall ist der Prozeß gegen den Dezemvir Appius Claudius vom J. 448 (Liv. 3, 56–58):³¹ der Volkstribun

²⁸ Vgl. den Kommentar von WEISSENBORN/MÜLLER zu Liv. 6, 20, 12: «Der Magistrat, welcher die Verurteilung beantragt hat, hat für die Vollziehung der Strafe zu sorgen.»

²⁹ Vgl. etwa Liv. 3, 48, 9: *vox tota tribuniciae potestatis ac provocationis ad populum erepta publicarumque indignationum erat*; 3, 53, 4: *potestatem enim tribuniciam provocationemque repetebant*; Cic. Verr. 2, 5, 63, 163: *o nomen dulce libertatis! o ius eximum nostrae civitatis! o lex Porcia legesque Semproniae! o graviter desiderata et aliquando redditia plebi Romanae tribunicia potestas!*

³⁰ Vgl. auch 2, 55, 6–7: *provoco et fidem plebis imploro. adeste cives: adeste commilitones; nihil est quod exspectetis tribunos, quibus ipsis vestro auxilio opus est!*

³¹ Man pflegt seit MOMMSEN, Strafr. 167 Anm. 3 diesen Prozeß als annalistische Erfindung zu verwerfen (so etwa CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 263 Anm. 4 und 280; A. MAGDELAINE, Historia 22, 1973, 416; J. BLEICKEN, ZRG 76, 1959, 332 ff. zählt ihn gar nicht unter den überlieferten Provokationen auf). MOMMSEN entnahm nämlich aus Cass. Dio 53, 17, 9, wonach ein Volkstribun einen Bürger ἀκριτον hinrichten dürfe, daß es keine Provokation gegen Volkstribunen gegeben habe (StR I³ 151 Anm. 3). Es ist an sich möglich, das Wort so zu verstehen, wie es MOMMSEN getan hat. Störend ist allerdings der Gedanke, daß die annalistischen Historiker Geschichten erfunden haben sollen, die im Rahmen der bestehenden Verfassung unmöglich waren. Ein Geschichtsschreiber bemüht sich normalerweise, wenn nicht wahrhafte, so doch mindestens glaubwürdige Geschichte zu schreiben. Daher sollte man dem Bericht über den Prozeß gegen Appius Claudius entnehmen, daß trotz Cassius Dio die Provokation gegen Volkstribunen möglich war.

Verginius klagt ihn an und will ihn verhaften lassen (3, 56, 4: *in vincla te duci iubebbo*). Appius Claudius appelliert an die Kollegen des Verginius und, nachdem keiner von ihnen zu Hilfe hat kommen wollen, wendet er sich an das römische Volk (ibid.: *tamen et tribunos appellavit, et nullo morante arreptus a viatore <provoco, inquit>*).³² J. BLEICKEN, ZRG 76, 1959, 332 Anm. 14, hat mit Recht den Prozeß gegen Volero als Beweis dafür angeführt, daß die Appellation an die Tribunen und die Provokation zwei verschiedene Einrichtungen waren.³³ Aber dieser Fall, wie auch der Fall des Appius Claudius, zeigt zugleich, daß die Provokation an das Volk unabhängig von den Volkstribunen erfolgen konnte, daß die Provokation wirksam war, auch wenn die Tribunen aus irgendeinem Grund nicht eingreifen konnten oder wollten. Daraus möchte man den Schluß ziehen, daß die Volkstribunen mit der Provokation nichts zu tun hatten.

Ferner finden wir in der Überlieferung einige Prozesse, wo der anklagende Volkstribun nicht ganz selbstständig die Volksversammlung einberuft, sondern den Stadtprätor um einen Termin bittet. Es handelt sich um drei Perduellionsprozesse, den Prozeß gegen Cn. Fulvius vom J. 213 (Liv. 26, 3, 9: *tum Sempronius perduellionis se indicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbano petit*), den Prozeß gegen die Censoren des J. 169 (Liv. 43, 16, 11: *utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petit*) und einen Prozeß gegen einen Unbekannten im J. 204 (Gell. 6, 9, 9 nach Valerius Antias: *perduellionis ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit*). Diese Beteiligung des Stadtprätors im Perduellionsprozeß wird in der Forschung gewöhnlich so aufgefaßt, daß der anklagende Volkstribun, der weder Auspizien noch Imperium besitzt, dieselben beim Stadtprätor einholt, wie dies für die Quästoren tatsächlich bezeugt ist (Varro 1. 1. 6, 91: *dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum*).³⁴ Allein, *diem comitiis petere* ist nicht dasselbe wie *auspicium petere*. Im Kriminalverfahren ist *dies* ein Terminus technicus, der den Termin, an dem der Prozeß stattfindet, und den Prozeß selbst bezeichnet: *diem dicere, ubi dies dicta venit usw.* sind deutlich genug. *Diem petere* entspricht *diem dicere* und kann nur *um einen Termin bitten* bedeuten. Der Ausdruck ist so zu verstehen, daß für die Festsetzung des Termins, an dem der Prozeß stattfinden sollte, nicht der anklagende Volkstribun, sondern der Stadtprätor zuständig war. Es war aber im römischen Staat die Regel, daß der Magistrat, der den Termin einer Versammlung festsetzte, zugleich derjenige war, der sie einberief und dann den Vorsitz innehatte. Diesen Zeugnissen müßten wir logischerweise entnehmen, daß zur

³² *morare* bedeutet *verhindern*: vgl. etwa Liv. 26, 3, 8; 30, 44, 3; 43, 16, 16.

³³ Dies wird in der Forschung allgemein anerkannt: vgl. etwa MOMMSEN, StR I³ 277; G. GRIFO, SDHI 29, 1963, 231.

³⁴ Die Theorie der *<Mandierung>* oder Übertragung von Imperium und Auspizien geht auf MOMMSEN, StR I³ 93f. und 195f., Strafr. 166 Anm. 2, zurück. Vgl. auch etwa CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 271 und 296 mit Anm. 3; W. KUNKEL, Untersuchungen 31 und A. MAGDELAIN, Historia 22, 1973, 418.

Einberufung und Leitung der Zenturiatkomitien bei Kapitalprozessen nicht der anklagende Volkstribun, sondern der Stadtprätor zuständig war.³⁵

Daß die Volkstribunen grundsätzlich nicht befugt waren, die *comitia populi Romani* einzuberufen und zu leiten, ist gut bezeugt und wird in der Forschung gar nicht bestritten.³⁶ Cicero sagt es ganz deutlich in de legibus 3, 4, 10: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque, eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo; tribunisque quos sibi plebes creassit ius esto cum patribus agendi; idem ad plebem, quod oesus erit, ferunto.* Zu vergleichen sind Gell. 15, 27, 4 (*tribuni autem neque advocant patricios neque ad eos referre ulla de re possunt*) und Liv. 27, 5, 16 (s. oben S. 548).

Nach den antiken Autoren entbehrten die Volkstribunen ebenfalls des *ius vocationis*, d. h. der Befugnis, in Abwesenheit einen Bürger vorzuladen. Das sagt zunächst Varro, der die Magistrate, die das *ius vocationis* besaßen, von denjenigen, die es nicht hatten, unterschied (bei Gell. 13, 12, 6): Während das *ius vocationis* den Inhabern des Imperium vorbehalten war, hatten die Volkstribunen nur das *ius preensionis* (*preensionem, ut tribuni plebis et alii, qui habent viatorem*). Varro erklärt dann, daß das *ius vocationis* die Befugnis beinhaltet, sowohl in Abwesenheit einen Bürger verhaften zu lassen, als auch in Abwesenheit ihn vorladen zu lassen (*qui vocationem habent, idem prendere, tenere, abducere possunt, et haec omnia, sive ad sunt, quos vocant, sive acciri iusserunt*). Varro betont, daß die Volkstribunen das *ius vocationis* nicht hätten (*tribuni plebis vocationem habent nullam*), wenngleich oft Volkstribunen aus Versehen (*imperiti*) dieses Recht usurpiert hätten. Die Aussage Varros wird durch Antistius Labeo bestätigt (bei Gell. 13, 12, 4: *iussit eum . . . tribunis dicere ius eos non habere neque se neque alium quemquam vocandi, quoniam moribus maiorum tribuni plebis preensionem haberent, vocationem non haberent; posse igitur eos venire et preendi se iubere, sed vocandi absentem ius non habere*). Es fragt sich aber dann, wie ein Magistrat, der nicht die Befugnis hatte, einen abwesenden Bürger vorzuladen, überhaupt Recht gesprochen bzw. das Gericht geleitet haben kann. Denn die Rechtsprechung setzt die Befugnis voraus, den Angeklagten und eventuelle Zeugen vor das Gericht zu laden. Das war auch die Ansicht von Gellius, dem wir die Kenntnis der Zeugnisse von Varro und Antistius Labeo verdanken. Gellius kommentiert nämlich diese Zeugnisse mit der Bemerkung, daß die Volkstribunen des *ius vocationis* entbehrten, weil es nicht ihre Aufgabe gewesen sei, Recht zu sprechen, sondern nur gegen andere Magistraten zu interzedieren (13, 12, 9: *sed quaerentibus nobis, quam ob causam tribuni, qui haberent summam coercendi potestatem, ius vocandi non habuerint + + + , quod tribuni plebis antiqui-*

³⁵ Dies ist die Auffassung von WEISSENBORN/MÜLLER zu Liv. 43, 16, 11. Vgl. auch H. SIBER, Die plebeischen Magistraturen 35 und 87; F. W. WALBANK, Commentary I 682.

³⁶ Vgl. etwa MOMMSEN, Röm. Forsch. I 195 ff. und StR II³ 282 ff.; L. LANGE, Röm. Alterth. I³ 597; H. SIBER, Die plebeischen Magistraturen 34; CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 294 ff.; E. MEYER, Röm. Staat und Staatsg. 4175 f.; F. DE MARTINO, Storia I² 361.

tus creati viderentur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciundis, quibus usus praesens fuisset). Nach Gellius, der doch über sehr zuverlässige Gewährsmänner verfügte, waren die Volkstribunen keine Richter und entbehrten der zur Rechtsprechung notwendigen Kompetenzen.

Wir stehen wieder vor einem unlösbarer Widerspruch. Während mehrere Zeugnisse keinen Zweifel darüber lassen, daß die anklagenden Volkstribunen ihre Anklage selbst der Volksversammlung vortrugen und diese Volksversammlung selbst leiteten, erfahren wir von Gewährsmännern wie Varro und Antistius Labeo, daß die Volkstribunen die zur Rechtsprechung notwendigen Befugnisse nicht besaßen. Wir erfahren von Cicero und Gellius, daß sie die *comitia populi Romani* weder einberufen noch abhalten konnten. Die Theorie, daß sie durch ‹Mandierung› oder ‹Übertragung› der Auspizien und des Imperiums die Befugnis doch besessen hätten, ist nur eine Ausweglösung, und man wundert sich, daß die Autoren, die uns über die Kompetenzen der Volkstribunen unterrichten, davon nichts erwähnen.

III. anquisitio und iudicium

Um die Rolle der Plebs und der Volkstribunen im Volksprozeß richtig zu begreifen, müssen wir das Verfahren eines solchen Prozesses genauer betrachten. Es ist hinreichend bekannt:³⁷ Der anklagende Magistrat war verpflichtet, seine Anklage dreimal vor der Volksversammlung zu begründen, bevor er sie endgültig formulierte und der beschlußfassenden Versammlung vorlegte (Cic. dom. 17, 45: *nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta . . . ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam inroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, quo die iudicium sit futurum*). Das Urteil mußte unbedingt an diesem vierten Termin gefällt werden: wenn fehlerhafte Auspizien oder die *excusatio*, d. h. die freiwillige Verbannung des Angeklagten, das Urteil verhinderten, war der Prozeß zu Ende (Cic. ibid.: *denique etiam, si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum est*).³⁸ Der Volksprozeß zerfiel also in zwei deutlich zu unterscheidende Phasen: in den ersten drei Volksversammlungen ging es um die Vorbereitung der Anklage, die *anquisitio*³⁹ genannt

³⁷ Vgl. MOMMSEN, StR III 354 ff. und vor allem die vorzügliche Darstellung von CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 271–280. Siehe auch W. KUNKEL, Untersuchungen 21–23.

³⁸ Zur freiwilligen Verbannung, die dem Angeklagten noch während der Abstimmung offenstand, vgl. Pol. 6, 14, 7. Ein konkreter Fall eines wegen *vitium* nichtigen Urteils ist der Prozeß gegen den abgetretenen Konsul vom Jahr 249, Appius Claudius (Schol. Bob. S. 80 St.): der Aussage Ciceros zufolge mußte der Prozeß auf einer anderen Basis von neuem aufgenommen werden.

³⁹ *anquisitio* ist ein Fachausdruck, wie das von Varro zitierte *commentarium anquisitionis* beweist (1. 1. 6, 90). Vgl. MOMMSEN, StR III³ 355 Anm. 4.

wurde und an deren Ende der anklagende Magistrat seinen Strafantrag endgültig formulieren mußte; in der vierten Volksversammlung erfolgte der Prozeß selbst, der drei *nundinae* später stattfand und *iudicium* hieß (*quo die iudicium sit futurum*). In der *anquisitio* war die Rolle der Volksversammlung und des leitenden Magistrats eine grundsätzlich andere als im *iudicium*; es war nicht ihre Aufgabe, die Volkssouveränität durch einen Rechtsspruch auszuüben, sondern nur die Höhe des Strafantrags zu bestimmen: so beantragte z. B. im Prozeß gegen Cn. Fulvius vom J. 212 (Liv. 26, 2, 7 ff.) der anklagende Volkstribun zunächst zweimal eine Geldstrafe (Liv. 26, 3, 5: *bis est accusatus pecuniaque anquisitus*), wurde aber durch den Zorn der Volksversammlung veranlaßt, die Todesstrafe zu verlangen (26, 3, 9: *tum Sempronius perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit*).^{39a} Deshalb müssen wir sehr genau nachprüfen, ob die Versammlungen der Plebs unter der Leitung der Volkstribunen, die uns bekannt sind, Versammlungen der *anquisitio* oder des *iudicium* selbst waren.

Wir beginnen mit dem Prozeß gegen Scipio Africanus (Liv. 38, 50–52), den Mommsen (StR III 356 Anm. 2) als Beispiel eines vollständigen Verfahrens mit vier Versammlungen anführt: der erste Termin sei die Ankündigung des Prozesses (38, 50, 5: *diem dixerunt*); der zweite die erste kontradiktoriale Verhandlung vor der Plebs (38, 50, 10: *dies causae dicendae*), die nach dem Bericht des Livius mit der Festsetzung eines neuen Termins schloß (38, 51, 6: *predicta dies est*); der dritte die zweite Auseinandersetzung vor der Plebs (a. O.: *ubi ea venit, tribuni . . . consederunt*), die ebenfalls mit der Festsetzung eines neuen Termins endete (38, 52, 1: *die longiore predicta*); der vierte und letzte die Versammlung, an der sich Scipio wegen angeblicher Krankheit entschuldigen ließ (38, 52, 3: *ubi dies venit citarique absens est coepitus, L. Scipio morbum causae esse, cur abasset, excusabat*) und wo sich die Volkstribunen bereit erklärten, einen neuen Termin vorzuschlagen (38, 52, 8: *tribuni plebis appellati ab L. Scipione ita decreverunt: si morbi causa excusaretur, sibi placere accipi eam causam diemque a collegis prodici*). Diese Auslegung des livianischen Berichts ist nicht richtig: der Termin, an dem sich Scipio entschuldigen ließ, kann unmöglich der Termin des *iudicium* selbst gewesen sein. Scipio hätte es sich nämlich nicht leisten können, sich aufs Land zurückzuziehen (38, 52, 1: *die longiore predicta in Literinium concessit certo consilio, ne ad causam dicendam adasset*), weil dies als freiwillige Verbannung gegolten und den Prozeß abgeschlossen hätte. Davon ist im Bericht des Livius keine Rede. Außerdem mußte nach Ciceros Angabe das Urteil am vierten Termin erfolgen, weil sonst der Prozeß von neuem be-

^{39a} CHR. BRECHT, ZRG 59, 1939, 271 ff. hat nachgewiesen, daß der Spruch des anklagenden Magistrats am Ende der *anquisitio* kein exekutives Urteil, sondern nur «die zusammenfassende Formulierung eines Strafantrags» war (S. 277). Besonders wichtig ist seine Unterscheidung zwischen *iudicare de aliquo* oder *aliquem* = urteilen und *iudicare alicui* = anklagen (S. 277–280). Vgl. auch W. KUNKEL, Untersuchungen 21 Anm. 44.

gonnen werden mußte: Es wäre also den Volkstribunen selbst bei bestem Willen nicht erlaubt gewesen, einen neuen Termin vorzuschlagen. Schließlich fehlt die endgültige Formulierung des Strafantrags, die die *anquisitio* abschließt; wir erfahren gar nicht, ob der Prozeß gegen Scipio ein Prozeß auf Geld- oder Todesstrafe war. In Wirklichkeit ist es bei der *anquisitio* geblieben: der erste Termin ist die erste Verhandlung vor der Plebs, der zweite Termin die zweite Verhandlung vor der Plebs, der dritte die dritte Verhandlung vor der Plebs, die wegen der Abwesenheit des Angeklagten nicht stattfinden konnte und die Formulierung des Strafantrags verhinderte.⁴⁰

Aus denselben Gründen ist die schon am Anfang von Kap. I erwähnte Verhandlung gegen den Publikanen M. Postumius vom J. 212, die von den Publikanen gestört und deswegen vertagt werden mußte (Liv. 25, 3, 8–4, 1) nicht das *iudicium*, sondern der erste Termin der *anquisitio* (Liv. 25, 3, 14: *cui certandae cum dies advenisset*, ist mit Liv. 38, 50, 10: *dies causae dicendae* zu vergleichen): andernfalls wäre der Prozeß mit der Auflösung der Volksversammlung zu Ende gewesen.⁴¹ Die Störung veranlaßte die Volkstribunen, die Multklage in eine Anklage auf Todesstrafe zu verwandeln (25, 4, 8: *rei capitalis diem Postumio dixerunt*), wie es der Volkstribun Sempronius gegen Cn. Fulvius tat (Liv. 26, 3, 5–7). Als dieser am festgesetzten Tag nicht erschien, wurde ihm die Verbannung angedroht (Liv. 25, 4, 9: *Postumius vadibus datis non adfuit. tribuni plebem rogaverunt plebesque ita scivit, si M. Postumius ante Kalendas Maias non prodisset citatusque eo die non respondisset neque excusatus esset, videri eum in exsilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igno placere interdici*). Dieses Plebisitz war wiederum kein *iudicium*, weil die Abwesenheit des Angeklagten am Tag des *iudicium* als freiwillige Verbannung gilt und den Prozeß beendet. Die Aufforderung, vor einem bestimmten Tag zu erscheinen, zeigt, daß es mit dem Prozeß gegen Postumius noch nicht so weit war.

Der Beschuß, der Ciceros Verbannung ausspricht, war ebenfalls kein *iudicium*, sondern eine *lex* (Cic. dom. 17, 44: *hoc plebei scitum est? haec lex, haec rogatio est?*), und Cicero betont mehrmals, daß er ohne *iudicium* verbannt worden sei (dom. 18, 47: *ne in sceleratissimo quidem civi sine iudicio ferendum*; Sest. 34, 73: *non posse quemquam de civitate tolli sine iudicio*).⁴² Dasselbe gilt für das Plebisitz, das

⁴⁰ Der Vorwurf der Volkstribunen, Scipio habe *iudicium*, Volkstribunen und *contio* verlassen (38, 52, 4: *qua iudicium et tribunos plebis et contionem reliquisset*), ist so zu verstehen, daß der Angeklagte durch seine Abwesenheit den Abschluß der *anquisitio* und damit das *iudicium* selbst verhindert habe.

⁴¹ J. BLEICKEN, Das Volkstribunat 138 Anm. 2, betrachtet diese Versammlung ohne Begründung als die vierte und letzte des Verfahrens.

⁴² Wie wir schon o. Anm. 18 angedeutet haben, argumentiert Cicero in de legibus anders (3, 19, 45): er beruft sich auf das Zwölftafelgesetz, das die Zenturiatkomitien für Kapitalprozesse allein zuständig mache und spricht den Tributkomitien diese Befugnis ab. Damit will er nicht sagen, daß er tatsächlich von den Tributkomitien verurteilt worden sei, denn er betont ausdrücklich in den Reden, die er nach seiner Rückkehr hielt, daß ein *iudicium* eben

gegen Cn. Fulvius beschlossen wurde, nachdem dieser freiwillig in die Verbannung gegangen war (Liv. 26, 3, 12: *Cn. Fulvius exsulatum Tarquinios abiit. id ei iustum esse scivit plebs*): Derartige Beschlüsse waren keine *iudicia*, sondern, wie J. BLEIKEN sie definiert hat, «gesetzliche Maßnahmen, um dem Verbrecher die Rückkehr abzuschneiden».⁴³ Ein besonderer Fall ist das Plebisitz gegen den Diktator M. Furius vom J. 368, das ihm eine Geldstrafe androhte, falls er etwas als Diktator unternehmen sollte (Liv. 6, 38, 9: *tribuni plebis tulerunt ad plebem, idque plebes scivit, ut, si M. Furius pro dictatore quid egisset, quingentum milium ei multa esset*): ein Beschuß, der einem amtierenden Magistraten einen Prozeß androht, ist selbstverständlich kein *iudicium*.

Unsere Untersuchung ergibt, daß keine einzige der von den Volkstribunen geleiteten Versammlungen der Plebs ein *iudicium* fällt. Kein einziges von diesen *concilia plebis* entspricht dem vierten und entscheidenden Termin des Volksprozesses, an dem das Urteil selbst gefällt wurde. Es ist also kein Zufall, daß es keine *iudicia plebis*, keine *provocatio ad plebem* gibt. Die vollkommen einheitliche Terminologie der römischen Schriftsteller, die, wie oben dargelegt, nur *iudicia populi*, aber keine *iudicia plebis* kennt, zwingt uns, zwischen *plebs* und *populus* im Volksprozeß einen grundsätzlichen Unterschied zu erkennen. Die Plebs bereitet unter der Leitung der Volkstribunen den Strafantrag vor; sie wird Maßnahmen ergreifen, um der Flucht des Angeklagten vorzukommen; sie wird die Rückkehr eines Angeklagten, der sich durch freiwillige Verbannung dem Gericht entzogen hat, gesetzlich verhindern. Aber das Urteil selbst ist nicht ihre Sache. Die Plebs unter der Leitung der Volkstribunen ist nur die Anklägerin. Für das Urteil selbst ist aber das römische Volk, der *populus Romanus*, allein zuständig.

Es bleibt zu klären, wer beim *iudicium* die *comitia populi Romani* leitete.

IV. Der Vorsitzende des Volksgerichts

Während in mehreren Berichten über Prozesse die Auseinandersetzung zwischen Ankläger und Angeklagten während der *anquisitio* ziemlich breit dargelegt wird, erfahren wir über den Verlauf der vierten und entscheidenden Versammlung meistens nichts: es wird nur das Ergebnis mit wenigen Worten angegeben (vgl. die

nicht stattgefunden habe, sondern daß das Plebisitz, das ihn verbannte, gegen zwei verschiedene Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes verstoßen habe; einmal, weil diese *lex Clodia* ein *privilegium* war, und zweitens, weil eine nach Tribus abstimmende Versammlung für Kapitalstrafen überhaupt nicht zuständig war (vgl. Sest. 30, 65: *cum . . . sanctum esset, ut ne cui privilegium inrogari licaret neve de capite civis nisi comitiis centuriatis rogari*).

⁴³ Das Volkstribunat 111 Anm. 7. Vgl. auch F. W. WALBANK, Commentary I 682 f., der auf Cic. pro Arch. Caec. 34, 100 hinweist. MOMMSEN, StR I^o 147 bemerkt, daß das eingezogene Vermögen nicht in die Staatskasse, sondern in die des Cerestempels floß.

oben S. 550 angeführten Belege). Wir erfahren insbesondere nicht, ob Anklage und Verteidigung wiederholt wurden.⁴⁴

Wir haben allerdings zwei *iudicia*, die anscheinend von den anklagenden Volkstribunen geleitet worden sind und damit die herrschende Lehre bestätigen. Der erste Fall ist der Prozeß gegen Manlius Capitolinus (Liv. 6, 20). Am Tag des *iudicium* waren die Zenturiatkomitien auf dem Marsfeld versammelt (6, 20, 10: *in campo Martio cum centuriatim populus citaretur*). Der Angeklagte wandte sich flehend zum Capitol, und die anklagenden Volkstribunen erkannten bald, daß sie an diesem Ort die Verurteilung des Manlius nicht durchsetzen könnten. So wurde die Versammlung für den nächsten Tag an einen anderen Ort verlegt (6, 20, 11: *ita predicta die in Petelinum lucum extra portam Flumentanam . . . concilium populi indictum est*),⁴⁵ wo dann Capitolinus zum Tode verurteilt wurde (*triste iudicium*). Der Bericht erweckt den Eindruck, daß die Volkstribunen selbst die Versammlung aufgelöst und verlegt haben. Notwendig ist dieser Schluß jedoch nicht, denn es wird nicht ausdrücklich gesagt, wer die Verlegung beschloß. In einem Prozeß kann der Ankläger oder auch der Angeklagte die Vertagung des Prozesses erwirken, ohne das Gericht selbst zu leiten.

Der andere Fall ist der Prozeß gegen Cincinnatus (Liv. 3, 11–13). Dieser ging vor dem Tag des Prozesses freiwillig in die Verbannung, so daß er am Prozeß selbst nicht erschien. Dennoch wollte der anklagende Volkstribun die *comitia* abhalten, wurde aber von seinen Kollegen daran gehindert (3, 13, 9: *iudicii die cum excusaretur solum vertisse exsilia causa, nihil minus Verginio comitia habente collegae appellati dimisere concilium*). Man könnte daraus entnehmen, daß der anklagende Volkstribun die *comitia* selbst einberufen habe und sie normalerweise hätte leiten sollen. Aber gerade die Bemerkung des Livius, daß Verginius die Komitien trotz der Verbannung des Angeklagten (*nihil minus*) abgehalten habe, zeigt, daß der Vorgang nicht regulär war: mit der Verbannung des Angeklagten war nämlich der Prozeß zu Ende, ein *iudicium* kam nicht mehr in Frage. Offenbar wollte Verginius die Anwesenheit der Bürger dazu ausnützen, um die Verbannung durch ein Plebisitz zu bestätigen. Anscheinend war aber das Vorgehen des Volkstribunen nicht zulässig: seine Kollegen wurden zu Hilfe gerufen (*appellati*) und beschlossen, die Versammlung aufzulösen.⁴⁶ Wer die *comitia* geleitet hätte, wenn Cincin-

⁴⁴ Vgl. MOMMSEN, StR. III³ 358.

⁴⁵ Wie im Kommentar von WEISSENBORN/MÜLLER z. St. richtig erklärt wird, handelt es sich hier nicht um die Festsetzung eines neuen Termins, was im *iudicium* selbst nicht möglich ist, sondern nur um die Verschiebung der Abstimmung auf den nächsten Tag.

⁴⁶ Diese Auslegung würde erklären, warum Livius im gleichen Satz die Versammlung zuerst als *comitia* und dann als *concilium* bezeichnet: die Versammlung, die zur Verurteilung des Cincinnatus einberufen worden war, war nämlich eine Versammlung des römischen Volkes; die freiwillige Verbannung des Angeklagten machte aber diese Versammlung gegenstandslos, weil damit der Prozeß zu Ende war. Die Versammlung, die der Volkstribun trotzdem abhielt, hatte mit der ursprünglich einberufenen Versammlung rechtlich nichts zu tun und konnte ganz richtig als *concilium (plebis)* bezeichnet werden.

natus nicht in die Verbannung gegangen wäre, läßt sich aus diesem Vorfall nicht bestimmen.

Drei Provokationsprozesse, bei denen sich der Pontifex maximus und ein von diesem bestrafter Priester gegenüberstehen, bringen uns einen Schritt weiter. Der erste ist die Auseinandersetzung zwischen dem Pontifex maximus P. Licinius und dem Flamen Q. Fabius Pictor vom J. 190 (Liv. 37, 51, 1–5). Nach heftigen Debatten wurde die Angelegenheit vor das Volk gebracht (37, 51, 4: *provocatum ad populum est*). Die Entscheidung des Volkes war ein Kompromiß: es wurde dem Flamen befohlen, sich dem Pontifex maximus zu unterwerfen, dafür wurde ihm die auferlegte Mult gestrichen (37, 51, 5: *religio ad postremum vicit; ut dicto audiens es- set flamen pontifici iussus; et multa iussu populi ei remissa*). Ein Konflikt zwischen dem Pontifex maximus C. Servilius und einem Duumvir navalis L. Cornelius Dolabella im J. 180 sollte mit einem ähnlichen Kompromiß enden, der aber wegen fehlerhafter Auspizien nicht zustande kam (Liv. 40, 42, 10: *cum plures iam tribus intro vocatae dicto esse audientem pontifici duumvirum iuberent, multamque remitti, si magistratu se abdicasset, vitium de caelo, quod comitia turbaret, intervenit*). Eine identische Entscheidung fällte schließlich das römische Volk in der Auseinandersetzung zwischen dem Pontifex maximus P. Licinius Crassus und dem Flamen Martialis L. Valerius Flaccus im J. 131 (Cic. Phil. 11, 8, 18: *quam multam populus Romanus remisit; pontifici tamen flaminem parere iussit*).

Diese Kompromisse setzen, wie J. BLEICKEN richtig erkannt hat, voraus, daß bei diesen Provokationsprozessen eine dritte Person die Komitien geleitet und diesen einen Antrag zur Entscheidung vorgelegt hat, der weder dem Antrag des Anklägers noch den Wünschen des Angeklagten entsprach.⁴⁷ In diesen drei Fällen hat also der Pontifex maximus, der die Mult auferlegt hatte, die Komitien nicht selbst einberufen und geleitet. In diesen drei Fällen hat der Vorsitzende des Volksgerichts die neutrale Rolle innegehabt, wie es sich in einem Rechtsstaat gehört. Die Frage ist: Handelt es sich um Ausnahmen, die mit dem sakralen Charakter der Auseinandersetzung zusammenhängen, oder dürfen wir den Schluß ziehen, daß in der Auseinandersetzung vor dem *populus Romanus* bei der *provocatio* der Vorsitzende nicht der Magistrat, der die Strafe auferlegt hatte, sondern eine dritte Person gewesen ist? Dürfen wir verallgemeinern und den Schluß ziehen, daß auch beim Volksprozeß der Vorsitzende nicht der Ankläger, sondern eine dritte Person gewesen ist?

Diese entscheidende Frage läßt sich mit einer einfachen Überlegung eindeutig beantworten.

Es ist bekannt, daß das Volksgericht im Laufe des zweiten und am Anfang des ersten vorchristlichen Jahrhunderts allmählich durch die *quaestiones perpetuae* er-

⁴⁷ ZRG 76, 1959, 344; vgl. W. KUNKEL, Untersuchungen 23 Anm. 57, der Überlegungen anstellt, um wen es sich bei dieser dritten Person gehandelt haben kann.

setzt wurde.⁴⁸ Insbesondere wurden die Anklagen gegen abgetretene Magistraten, die in älterer Zeit dem Volksgericht vorgebracht wurden, in der späten Republik von der *quaestio de repetundis* und der *quaestio de maiestate* behandelt.⁴⁹

Die Übertragung der Kriminalgerichtsbarkeit vom Volksgericht auf die *quaestiones perpetuae* erfolgte nicht auf einen Schlag.⁵⁰ Zunächst wurden *quaestiones extraordinariae* eingesetzt; dann wurde im J. 149 die *quaestio de repetundis* eingeführt; später folgten andere *quaestiones perpetuae*, die dann von Sulla systematisch eingerichtet wurden. Aber das Volksgericht wurde damit nicht ganz abgeschafft und konnte als Alternative zu den *quaestiones perpetuae* noch verwendet werden: Im J. 70 z. B. erwägt Cicero die Möglichkeit, im folgenden Jahr Verres vor dem Volksgericht anzuklagen, falls die Richter ihn freisprechen sollten (Verr. 5, 67, 173: *nam si qua vis istum de vestra severitate eripuerit . . . populus quidem Romanus brevi, quoniam mihi potestatem apud se agendi dedit, ius suum me agente suis suffragiis ante Kalendas Februarias recuperabit*). Volksgericht und *quaestiones perpetuae* sind lange Zeit konkurrierende Instanzen gewesen und das Volksgericht ist erst nach und nach durch die *quaestiones perpetuae* verdrängt worden.

Es ist ebenfalls bekannt, daß die *quaestiones* von Anfang an von einem Prätor oder ausnahmsweise von einem Konsuln geleitet wurden.⁵¹ Im J. 184 wurde ein Prätor mit den *quaestiones beneficii* betraut (Liv. 39, 41, 5; vgl. 40, 37, 4); im J. 142 leitete ein Prätor eine *quaestio inter sicarios* (Cic. fin. 16, 54). Daß dann die *quaestiones perpetuae* von einem Prätor oder von einem von ihm bestimmten *index* geleitet wurden, daß Sulla die Zahl der Prätoren vermehrte, um der erhöhten Zahl der *quaestiones perpetuae* Rechnung zu tragen (Pomp. dig. 1, 2, 2, 32), ist jedem bekannt und braucht hier nicht näher erläutert zu werden.

Es steht nun fest, daß zur Zeit Ciceros die Rolle des Prätors in der *quaestio* sich darauf beschränkte, die Verhandlung zu leiten. Es würde niemandem der Gedanke einfallen, daß der Prätor damals zugleich Ankläger und Richter war. Seine Aufgabe war es, die Anklagen entgegenzunehmen, das Gericht einzuberufen und die Verhandlung zu leiten; es war nicht seine Aufgabe, Partei zu ergreifen, die Interessen der einen oder der anderen Partei zu vertreten. Zu Ciceros Zeit war der Prätor die dritte Person, der wir in den drei Provokationen gegen den Pontifex maximus begegnet sind; er war der Schiedsrichter, der für die gerechte Durchführung des Prozesses verantwortlich war.

Daß die Leitung der *quaestiones* den Prätoren anvertraut wurde, wird von jedem als normal angesehen, der die römische Verfassung einigermaßen kennt. «Wer an-

⁴⁸ Zum folgenden ist grundlegend die schon öfters zitierte Abhandlung von W. KUNKEL, Untersuchungen 45 ff. und DERS. RE XXIV 720–786 (1963) s.v. *quaestio*. Vgl. auch MOMMSEN, StR III³ 359 f.

⁴⁹ MOMMSEN, StR II³ 320 ff. betrachtet mit Recht die Prozesse gegen abgetretene Magistrate als Majestätsprozesse, die seit Sulla von der *quaestio de maiestate* behandelt wurden.

⁵⁰ Vgl. KUNKEL, Untersuchungen 45–70.

⁵¹ Vgl. KUNKEL, Untersuchungen ebd.

ders als der Prätor», schreibt W. KUNKEL (Untersuchungen 49), «das eigentliche Jurisdiktionsorgan, könnte also für das Strafverfahren zuständig gewesen sein?» Mit Recht wird die Leitung der *quaestiones* als integrierender Bestandteil der Jurisdiktion der Prätoren angesehen. Das Merkwürdige ist aber, daß das, was alle Gelehrten mit Recht als vollkommen normal und selbstverständlich betrachten, von den Römern selbst erst sehr spät erkannt worden sein soll, daß diese erst mit der Einsetzung der *quaestiones* entdeckt haben sollen, daß der Prätor der richtige Mann für die Leitung des Strafverfahrens war. Nach der herrschenden Lehre hat der Prätor nämlich mit dem Strafverfahren überhaupt nichts zu tun gehabt, solange dieses vor dem Volksgericht stattgefunden hat. Nach dieser heute allgemein anerkannten Ansicht soll jahrhundertelang das Strafrecht eine Angelegenheit zwischen Ankläger und Angeklagtem gewesen sein, bis die Einsetzung der *quaestiones* die in einem Rechtsstaat unentbehrliche dritte Person, den neutralen Richter, einführte.

Nach der herrschenden Lehre, daß im Volksgericht der Ankläger zugleich Vorsitzender der beschlußfassenden Versammlung war, ist die Entwicklung, die allmählich zur Einsetzung der *quaestiones perpetuae* führte, vollkommen unverständlich. Wenn im Volksgericht der Ankläger zugleich Richter war, dann ist die Einsetzung der *quaestiones perpetuae* unter der Leitung des neutralen Prätors eine wahrhafte Revolution des römischen Strafrechts gewesen, und es ist nicht zu verstehen, wie sich diese Revolution so allmählich und unbemerkt vollzogen haben kann. Wenn der anklagende Volkstribun im Volksgericht tatsächlich selber die beschlußfassende Versammlung geleitet hat, dann hat die Einsetzung der *quaestiones perpetuae* unter dem Vorsitz des Stadtprätors eine sehr bedeutende Einschränkung der Macht der Volkstribunen bedeutet, und es ist schwer zu erklären, wie sich diese Gegenrevolution der römischen Verfassungsgeschichte so unauffällig vollzogen haben soll. Es ist nicht zu verstehen, daß uns die Quellen von einem so grundsätzlichen Wandel in der Rechtsprechung nichts sagen. Er ist auch mit der in ihrem Wesen konservativen Einstellung der Römer gegenüber ihrer Verfassung nicht vereinbar.

Die allmähliche Entwicklung, die zur Ersetzung des Volksgerichts durch die *quaestiones perpetuae* führte, ist nur dann verständlich und logisch, wenn im Volksgericht das Verfahren nach dem gleichen Prinzip gestaltet war wie später in den *quaestiones perpetuae*, d. h., wenn im Volksgericht wie in den *quaestiones perpetuae* die Verhandlung von einem neutralen Dritten geleitet wurde. Dieser kann nur der Stadtprätor gewesen sein, weil «kein anderer als der Prätor, das eigentliche Jurisdiktionsorgan, für das Strafverfahren zuständig gewesen sein kann», um es mit den oben zitierten Worten W. KUNKELS auszudrücken. Nicht nur bei Perduellionsprozessen (vgl. oben S. 554), sondern bei jedem Volksprozeß überhaupt ist der Stadtprätor der zur Einberufung und Leitung des Volksgerichts zuständige Magistrat gewesen. Nicht nur bei Provokationsprozessen zwischen dem Pontifex maximus und einem Priester, sondern bei allen Provokationsprozessen und Volks-

prozessen überhaupt war der Stadtprätor die in einem Rechtsstaat erforderliche dritte Person. Daß die antiken Quellen ihn in der Regel gar nicht erwähnen, ist ganz natürlich, einerseits war es eben selbstverständlich, daß der Prätor als das eigentliche Jurisdiktionsorgan die Versammlung leitete; auf der anderen Seite war die Rolle des Vorsitzenden vollkommen unparteiisch und unauffällig.⁵² In Prozessen sind nicht der Präsident des Gerichtshofs, sondern der Ankläger und der Angeklagte die interessanten Gestalten.

Mit dieser Erkenntnis erklärt sich von selbst, warum die anklagenden Magistrate das zur Rechtssprechung notwendige Imperium nicht besitzen, warum umgekehrt die imperiumtragenden Magistraten nie als Ankläger auftreten:⁵³ es liegt daran, daß es nicht die Aufgabe des Anklägers ist, Recht zu sprechen, und daß es nicht die Aufgabe des Richters ist, selbst die Anklage zu führen. Wir brauchen uns nicht mehr mit «mandierten» Auspizien oder «übertragenem» Imperium zu behelfen:⁵⁴ der anklagende Magistrat konnte bei der *anquisitio* mit dem Volk, bzw. mit der Plebs, selbst verhandeln, weil es eben nur um die Formulierung des Strafantrags ging, wozu das Imperium offenbar nicht erforderlich war; er konnte dann aufgrund des Vergeltungsprinzips, das dem römischen Recht zugrunde liegt,⁵⁵ die Strafe selbst vollstrecken, wozu das Imperium wiederum nicht erforderlich war; es

⁵² Daß bei Perduellionsprozessen der Stadtprätor genannt wird, liegt daran, daß hier zwei verschiedene Verfahren möglich waren: entweder konnte der Strafantrag den Komitien vorgelegt werden, wie es in den oben (S. 554 f.) behandelten Fällen geschehen ist, oder es konnten zwei Duoviren mit der Urteilsprechung betraut werden, wie in den Prozessen gegen Horatius (Liv. 1, 26, 5–9), gegen Manlius vom J. 384 (Liv. 6, 20, 12) und gegen Rabirius (Suet. Caes. 12 und Cass. Dio 37, 27, 2). Es war also nicht überflüssig zu erläutern, welches Verfahren vom Ankläger gewählt wurde. – Die neuerdings vertretene These, daß das Duoviralverfahren eine annalistische Erfindung sei (so J. BLEICKEN, ZRG 76, 1959, 334 ff., und A. MAGDELAIN, Historia 22, 1973, 405–422), ist unhaltbar: in einer Zeit, wo das Recht längst niedergeschrieben war und wo kompetente Juristen nicht fehlten, hätte sich eine solche Fälschung nie durchsetzen können.

⁵³ Vgl. MOMMSEN, StR I³ 164; W. KUNKEL, Untersuchungen 22.

⁵⁴ Es muß hier daran erinnert werden, daß die Theorie des übertragenen Imperiums einzig und allein auf die Aussage des *commentarium anquisitionis* zurückgeht, wonach der anklagende Quästor beim Prätor oder einem Konsul die Auspizien einholt (*auspicium petitum*). Es ist aber sehr fraglich, ob *auspicium petitum* als ‚Mandierung‘ der Auspizien verstanden werden darf. *Auspicia petere* muß dieselbe Bedeutung haben wie die Formel *auspicia repete*, die für den Magistrat verwendet wird, der vor einer Handlung selbst die Auspizien einholt (vgl. etwa Liv. 8, 30, 2; 9, 39, 1; 10, 3, 6; 23, 19, 3; 23, 36, 10 usw.). Demnach ist an unserer Stelle *auspicium petitum* so zu verstehen, daß der Quästor den Prätor oder den Konsul bittet, die Auspizien einzuholen, damit er die Versammlung abhalten kann, wenn diese günstig ausfallen. Von einer Mandierung der Auspizien und erst recht des Imperiums ist hier keine Rede.

⁵⁵ W. KUNKEL, Untersuchungen 124–130 zeigt in vorzüglicher Weise, wie noch zur Zeit Ciceros das Prinzip der Vergeltung als Motivation für den Ankläger gegolten hat. Bekanntlich wurde im Privatrecht die Vollstreckung der Strafe dem Kläger überlassen (vgl. DERS., Untersuchungen 103 f.).

war aber nicht seine Sache, beim Volksgericht die Verhandlung zu leiten; der Vorsitz der beschlußfassenden Versammlung war dem für die Rechtssprechung zuständigen Magistrat, nämlich dem Prätor, vorbehalten. Somit erweist sich, daß die Trennung von Ankläger- und Richterfunktion nicht erst allmählich und unauffällig im Laufe des zweiten Jahrhunderts vor Chr. erfolgt ist, sondern daß sie so alt ist wie das Volksgericht, wenn nicht noch älter. Es zeigt sich des weiteren, daß der römische Staat nicht erst allmählich und unauffällig, man möchte sagen «zufällig», im Laufe des 2. Jahrhunderts v. Chr. ein normaler Rechtsstaat geworden ist, sondern es mindestens seit der Einrichtung des Volksgerichts, wenn nicht schon früher, gewesen ist. Die umfassende Judikationsgewalt des römischen Magistrats, die ursprünglich die Funktion des Anklägers, des Richters und des Vollstreckers der Strafe in einer Person vereinigt haben soll, ist eine unglückliche Erfundung MOMMSENS, die unser Verständnis der römischen Verfassung erheblich erschwert hat.

V. Populus Romanus und plebs Romana

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen erlauben uns, die Befugnisse und Aufgaben des römischen Volkes mit seinen Magistraten einerseits, der Plebs mit ihren Vertretern andererseits deutlicher als bisher voneinander zu unterscheiden. Das römische Volk mit dem römischen Senat und den römischen Magistraten ist der Staat,⁵⁶ es besitzt die Staatsgewalt in ihrer Totalität. Zur Gesamtheit des staatlichen Lebens gehört die Rechtssprechung. Es ist das römische Volk, das unter der Leitung seiner Magistrate als höchste Instanz einen abgetretenen Magistrat verurteilt, wenn dieser durch Amtsvergehen die Majestät des römischen Volkes verletzt hat;⁵⁷ es ist das römische Volk, das unter dem Vorsitz seiner Magistrate über die *provocatio* eines Bürgers gegen einen Magistrat als höchste Instanz entscheidet; es ist im Namen des römischen Volkes geschehen, daß aus praktischen Gründen die *quaestiones perpetuae* seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts Recht sprechen.⁵⁸

Die Rolle der Plebs und ihrer Vertreter ist eine andere. Es ist nicht ihre Aufgabe, den Staat zu verwalten; es ist nicht ihre Aufgabe, Recht zu sprechen; es steht ihnen nicht zu, abgetretene Magistraten zu bestrafen, wenn diese ihr Amt nicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Die Plebs und ihre Vertreter sind nur dazu da, Maßnahmen und Entscheidungen der Staatsgewalt zu verhindern oder umgekehrt die Staatsgewalt zu Maßnahmen oder Entscheidungen zu zwingen. Sie verfolgen unehrliche oder unfähige Magistrate, bringen sie vor das Volksgericht und können

⁵⁶ Vgl. MOMMSEN, StR III³ 300; E. MEYER, Röm. Staat u. Staatsg.⁴ 250 ff.

⁵⁷ Vgl. etwa Cic. Phil. 1, 9, 21: *quid enim turpius quam, qui maiestatem populi Romani minuerit per vim, eum damnatum iudicio ad eam ipsam vim reverti, propter quam sit iure damnatus?*

⁵⁸ Deshalb kann Cicero einen Volksprozeß gegen Verres für den Fall erwägen, daß die Richter diesen freisprechen sollten (Verr. 5, 67, 173).

nach dem Urteil die Vollstreckung der Strafe übernehmen. Aber es ist nicht ihre Sache, das Urteil zu fällen, es ist nicht ihre Rolle, römische Bürger zu verurteilen oder freizusprechen. Im Volksprozeß ist die Plebs mit ihren Vertretern die Anklägerin, das römische Volk mit seinen Magistraten der Richter; das *concilium plebis* hilft den Volkstribunen bei der Formulierung ihrer Strafanträge, die *comitia populi Romani* treffen schließlich die Entscheidung.

Die antiken Autoren hielten das Volksgericht und die Provokation für die Fundamente der republikanischen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit. Sie konnten sich unter anderem darauf stützen, daß in dem Zwölftafelgesetz die ausschließliche Zuständigkeit der Zenturiatkomitien für Kapitalprozesse verankert war und daß dieses Zwölftafelgesetz die Provokation gegen alle Rechtsurteile und alle Strafen vorsah.⁵⁹ Unsere Untersuchung zeigt, daß ihre Auffassung die richtige ist: mit den Ständekämpfen haben Volksgericht und *provocatio* nichts zu tun.

⁵⁹ Vgl. Cic. rep. 2, 31, 54: *ab omni iudicio poenaque provocari licere indicant duodecim tabulae compluribus legibus.*